

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 5 M., unter Streifband 6,50 M.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer 1.; Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 8. August bis 14. August ist der Beitrag für die 33. Woche fällig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung zum Beitrags- und Unterstützungswesen.

Der Grundton, der sich durch alle Verhandlungen unseres Verbandstages zog, war die Betonung des Kampfcharakters unserer Organisation. Beim Punkte „Beitragswesen“ bedeutete das, in ein allen verständliches Deutsch übersetzt: **Erhöhung der Beiträge**, denn zum Kämpfen, zum Kriegführen gehört bekanntlich Geld, Geld und nochmals Geld. Über die **unbedingte Richtigkeit** dieses Satzes herrschte eine erfreuliche Übereinstimmung sämtlicher Vertreter aller Gaue. Diese völlige Übereinstimmung der Kollegen kommt denn auch am besten und deutlichsten darin zum Ausdruck, daß die Vorlage des Hauptvorstandes im wesentlichen und mit nur geringen Veränderungen ohne lange Debatten angenommen wurde.

Es darf daher auch der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die neue Beitragsregelung in derselben Einmütigkeit in allen Gaue, in allen Verwaltungen und Gruppen, kurz durch die gesamte Kollegenschaft, ein- und durchgeführt wird, in der klaren Erkenntnis ihrer Notwendigkeit als grundlegende Voraussetzung unseres gewerkschaftlichen Kampfes.

Als Grundsatz für unsere künftige Beitragsregelung wurde der Vorschlag des Hauptvorstandes anerkannt:

Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen des Mitgliedes. Der Wochenbeitrag beträgt die Höhe eines Stundenlohnes. Als Mindestwochenbeitrag gilt 75 % eines Stundenlohnes. Bei Gewährung von Kost, Wohnung und Deputat ist dieses dem Bareinkommen zuzurechnen.

Dieser Grundsatz erfuhr noch eine starke Unterstreichung durch die Annahme des Antrags Essen, wonach ein Abbau der Beitragsleistung erst dann eintreten darf, wenn der Beitrag höher ist als der Stundenlohn.

Es sind wieder zunächst 7 Beitragsklassen gebildet, doch ist dem Hauptvorstand Vollmacht gegeben, bei weiterem Sinken des Geldwertes bzw. entsprechendem Ansteigen der Preise und Löhne weitere Beitragsklassen nach demselben System anzugliedern.

Die Beiträge sind in den einzelnen Klassen folgende:

Beitragsklasse	für kleine Verwaltungen und die Gauverwaltung		für die größeren Verwaltungen	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I	0,80		1,—	
II	1,30		1,50	
III	1,70		2,—	
IV	2,20		2,50	
V	2,70		3,—	
VI	3,20		3,50	
VII	3,60		4,—	

Das Eintrittsgeld beträgt nunmehr für weibliche und jugendliche Mitglieder 1 Mk., für männliche 2 Mk. Für Ersatzkarten ist eine Gebühr von 1 Mk., für Ersatzbücher 2 Mk. zu entrichten.

Die Streikunterstützung kann betragen pro Woche:

in Klasse	Nach einer Mitgliedschaft von			
	13 Wochen	52 Wochen	260 Wochen	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I	9,—	12,—	15,—	18,—
II	12,—	18,—	24,—	27,—
III	18,—	24,—	30,—	36,—
IV	24,—	30,—	39,—	45,—
V	30,—	36,—	48,—	54,—
VI	36,—	42,—	54,—	63,—
VII	42,—	48,—	60,—	72,—

Zu diesen Sätzen können aus Mitteln der Ortskassen Zuschläge gezahlt werden, die je nach den Mitteln und Verhältnissen, doch höchstens in der gleichen Höhe, zu bemessen sind.

Für jedes Kind unter 14 Jahren wird ein Zuschlag von 3 Mk. pro Woche gezahlt.

Die obigen satzungsgemäßen Streikunterstützungen, einschl. der Kinderzulagen trägt die Hauptkasse. Dagegen werden die Ortszuschläge und alle sonstigen Ausgaben für Streik- und Lohnbewegungen die Ortskassen zu bestreiten haben.

Es ist nunmehr auch durch unsere Satzungen festgelegt, daß während der Dauer eines Streiks, die zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieder mindestens 10 % ihres Verdienstes an die Ortskasse abzuführen haben.

Die regelmäßigen Wochenbeiträge sind auch während eines Streiks zu entrichten. Bei großen Arbeitskämpfen sind Sammlungen durch Extrabeiträge der nichtbeteiligten Mitglieder aufzubringen, deren Ausschreibung durch den Hauptvorstand zu erfolgen hat.

Die Gemabregelten-Unterstützung ist so geordnet, daß bis zur Dauer von zwei Wochen die Sätze der Streikunterstützung gezahlt werden, dann treten die Sätze der Arbeitslosenunterstützung ein.

Die Erwerbslosenbeihilfe ist zu den Sätzen der Hauptvorstandsvorlage (1, Nr. 26 d. Ztg.) beschlossen worden unter Hinzufügung folgender Bestimmungen:

Die Unterstützungssätze sind bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit und bei allen Branchen die gleichen. Bisher wurden bei Krankheit an die Kollegen der Erwerbsgärtnerien nur die halben Sätze gezahlt.

Bei Arbeitslosigkeit wird die Beihilfe erst dann gewährt, wenn die staatliche Erwerbslosen-Unterstützung nicht mehr bezogen wird. In besonderen Fällen kann eine Notunterstützung im Rahmen der vorstehenden Beiträge gewährt werden.

Die Ansprüche auf Unterstützung gehen verloren, sobald das Mitglied länger als 7 Tage erwerbstätig ist, ohne seine Rechte geltend zu machen.

Für die Einkassierung der Beiträge wurde als Regel 5 % der vereinnahmten Beiträge festgesetzt. Die nähere Regelung wird, wie bisher, den einzelnen Verwaltungen überlassen, mit der Maßgabe, bei Hauskassierung eine höhere Entschädigung als bei Betriebskassierung zu geben.

Die Abrechnung mit der Hauptkasse sollen seitens der Ortsverwaltungen wie bisher vierteljährlich, die der Gauverwaltungen monatlich mit unbedingter Pünktlichkeit vorgenommen werden.

Seitens der Hauptverwaltung müssen in gewissen Zeiträumen genaue Unkostenberechnungen der Gaue den Gauvorständen vorgelegt werden.

Alle das Beitragswesen betreffenden Beschlüsse treten mit dem 15. August d. J. in Kraft.

Albert Lehmann.

Ein Uebel der Villengärtnerei.

Bei einer Zusammenstellung der Villengärtnerstellen ergibt sich, daß etwa ¼ der Gesamtzahl der Villengärtner zugleich auch die „Hauswartstelle“ mit versehen.

In den Jahren vor der Revolution und vor Beendigung des schrecklichsten aller der für das Kapital geführten Kriege war dies eine aus besonderen Gründen nicht aus Auge fallende Tatsache. Denn es war gelegentlich einer Kündigung nicht schwer, anderweit Stellung und auch Wohnung zu finden.

Heute aber tritt diese Zwitterstellung von „Villengärtner und Hauswart in einer Person“ recht unangenehm in den Vorder-

grund. Denn es ist im Falle einer Kündigung heute schwerer wie je, eine einigermaßen den jetzigen teuren Verhältnissen entsprechende Stellung zu finden, da bekanntlich gutbezahlte Stellen nur selten frei werden und bei den anderen offenen Villengärtnerstellungen handelt es sich gewöhnlich darum, daß die Herren Villenbesitzer trotz des größten Aufwandes, welchen sie sonst treiben, sich nicht dazu entschließen können, auch ihrem Gärtner einen Lohn zu zahlen, der es ihm ermöglicht, den allernotwendigsten Verpflichtungen seiner Familie gegenüber gerecht zu werden. Ferner aber geht ein gewisser Teil von den genannten Stellungen ein, weil bei einem großen Prozentsatz dieser Gartenbesitzer der Geiz größer ist, als ihr Kunst- und Schönheitssinn; denn bei den allerwenigsten Privatgartenbesitzern kann davon die Rede sein, daß sie infolge der hohen Steuern, der hohen Löhne und was sonst noch alles ins Feld geführt wird, sich einen solchen Luxus, wie sie es nennen, nicht leisten können.

Hierzu kommt dann die Wohnungsfrage. Und niemandem ist es möglich, wenn ihm heute seine Stellung gekündigt wird, in spätestens 6 Wochen eine Wohnung, die man wirklich als solche bezeichnen kann, zu erhalten. Es beginnen dann die Laufereien zum Wohnungsamt usw.

Endlich verzichtet man heute aber, wenigstens der aufgeklärte Arbeitnehmer, auf die bei dem in Vorkriegszeiten bestandenen patriarchalischen Verhältnis in allen rosigen Farben geschilderten Liebesgaben und fordert, daß man wie jeder andere Arbeiter entsprechend seiner Tätigkeit bezahlt wird, so daß auf Geschenke und dergl. verzichtet werden kann.

Da zeigt sich nun in der letzten Zeit für den vorwärtsstrebenden und sozialdenkenden Villengärtner ein Hemmschuh seines Berufes und seiner freien Aufwärtsentwicklung, und das ist die Verbindung der „Gärtner- mit der Hauswartstelle“ bei Abschluß von Dienstverträgen. — Kollegen! Bei den meisten unter Euch lautet der Vertrag dahin, daß der Gärtner zugleich auch die Hauswartstelle mit übernimmt, und seine Frau bzw. gar die ganze Familie zu Dienstleistungen im Hause verpflichtet ist.

Ja, in diesen Verträgen ist niemals — oder wenigstens nur ganz selten — der Lohn für die Gärtnerstelle und die Hauswartung spezialisiert, viel weniger noch daran gedacht, eine Vergütung für die Dienstleistungen der Frau mit einzusetzen. Fast in allen Fällen ist eine Pauschalsumme festgesetzt, die z. B. in Berlin und Umgegend bei den „Gärtnern und Hauswarten“ (einschl. Beschäftigung zum mindest auch der Ehefrau), welche bei kleinen und großen Millionären beschäftigt sind, im Durchschnitt die geradezu königliche Höhe von 300 bis 400 Mk. neben freier, meist nasser und dunkler Wohnung, Heizung und Licht pro Woche — oh, Verzeihung — für den Monat muß das leider heißen, erreicht.

Wird nun ein solcher Villengärtner aus irgend einem Grunde gekündigt, so heißt es, die Wohnung ist auch zu räumen, denn sie ist ein Teil der Vergütung für die Gärtnerstelle. Es folgt dann die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß, wo dem Arbeitnehmer das Recht zum Verbleiben bis zur Zuweisung einer anderen Wohnung durch das Wohnungsamt zugesprochen wird. — Hierauf kommt dann in vielen Fällen die Exmissionsklage beim Amtsgericht seitens des Arbeitgebers, diese verurteilt den Gärtner zur sofortigen Räumung der Wohnung. Ist der Kollege da nun nicht hinterher, daß er sich schleunigst eine Abschrift des Urteils des Amtsgerichts besorgt und mit dieser zum Wohnungsamt rast, damit die zwangsweise Räumung der Wohnung vermieden wird, so liegt er eines schönen Morgens, wenn es gut geht, schon vor dem Waschen, auf der Straße.

Deshalb Kollegen, wollen wir alle es uns zur Pflicht machen, in Zukunft bei Annahme von Villenstellungen darauf hinzuwirken, daß die Verträge, wenn die Hauswartstelle mit übernommen werden muß, getrennt aufgestellt werden. Ich denke mir das so, daß der Kollege einen reinen Gärtnervertrag abschließt, während für seine Frau ein besonderer Hauswartvertrag angefertigt wird.

Es würden dann auf Grund der beiden Verträge von selbst die Entlohnungen für den Villengärtner (Ehemann) und für den Hauswart (Ehefrau) getrennt festgesetzt werden. Ebenfalls würde sich zeigen, zu welcher Stellung die Wohnung rechnet; hierbei muß man sich natürlich nicht darauf einlassen, daß die Wohnung so oder so beiden Teilen als gemeinschaftliche Entschädigung angerechnet wird. Denn versuchen werden es die gnädigen Herrschaften jedenfalls.

Der Vorteil liegt hierbei darin, daß man die Wohnung zur Entschädigung des Hauswartes (also im Verträge der Ehefrau angeführt) wird rechnen müssen, und daß bei dem so schönen Kündigungsgrund „wegen Einschränkung der Privatgärtnerei“ die Hauswartstelle und somit die Wohnung erhalten bleibt. Ohne triftigen Grund darf aber eine Stelle (auch Hauswartstelle) nach den Bestimmungen des Demobilisierungskommissars nicht gekündigt werden. — Und später werden wir weiter sehen!

Beachten wir dies für die Zukunft! Wir müssen endlich zielbewußt und energisch handeln; dann werden wir erst recht als reelle und geachtete Arbeitnehmer gelten.

Fort mit dem Kriechertum, wenn's auch schwer fällt und hervor zu ehrlichem, anständigem Kampfe!
W. Gollisch.

Die Christen im Lichte der Gelben.

Aufmerksamen Beobachtern der Gewerkschaftsbewegung wird es nicht entgangen sein, daß bei der Verwirrung, die zurzeit in vielen Köpfen der Arbeiterschaft herrscht, auch die Gelben wieder im Trüben zu fischen beginnen. Sie gebärden sich dabei wie der Riesen-Ochsenfrosch und ersetzen ihre tatsächlichen Erfolge durch bombastische Redensarten in ihrem „Zentralblatt des Nationalen Verbandes deutscher Gewerkschaften“.

Die verschiedenen darin enthaltenen Ergüsse hängen offenbar mit der Hitze der letzten Tage eng zusammen, aber eine Notiz wollen wir auch unseren Mitgliedern nicht vorenthalten, da sie uns die christliche Bewegung ziemlich treffend zu kennzeichnen scheinen.

Bekanntlich hatte der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften nach dem Kapp-Putsch mit Befriedigung berichtet, daß die christlichen Arbeiter sich ebenfalls an dem Generalstreik beteiligt, aber es abgelehnt hätten, den Druck der sozialistisch gerichteten Gewerkschaft gegen die Regierung mitzumachen.

Hierzu bemerkt das gelbe Zentralblatt, daß diese Erklärung wenig Aufsehen erregt hätte, wenn nicht Behrens und Gen. nachträglich sich selbst verleugneten.

Zum Beweis dafür bringen sie zwei Äußerungen des Genannten, die in einem solch großem Widerspruch zueinander stehen, daß sie der Nachwelt erhalten werden müssen. Man zitiert die „Bergarbeiterzeitung“ Nr. 23, wo es heißt: „Der unseren Kameraden als Streikbruchorganisator von 1912 bekannte deutsch-nationale Abgeordnete Fränzchen Behrens erklärte in der Nationalversammlung, der Generalstreik gegen die Kappisten sei nicht notwendig gewesen, der Kapp-Putsch wäre auch ohne Generalstreik zusammengebrochen. In dem Organ des Landarbeiter-Verbändchens (Mitglied des Bundes christlicher Gewerksvereine), dessen Vorsitzender Behrens nach seinem Abgang vom Gewerkverein der Bergarbeiter wurde, ist aber zu lesen:

„Der Kapp-Putsch war ein ungesetzlicher Akt, ein Verbrechen gegen die von der Mehrheit unserer Volksvertretung beschlossene Verfassung, zugleich ein Verbrechen gegen das deutsche Volk selbst. . . . Darum haben sich die christlich-nationalen Gewerkschaftler auch mit aller Energie an dem Kampf zur Beseitigung der Kappdiktatur beteiligt. In Berlin und allen Orten und Gegenden, wo sich die Kappdiktatur bemerkbar machte, sind die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften auf den Ruf ihrer Führer mit in den Generalstreik getreten. Infolgedessen konnten sich Kapp und Genossen nur wenige Tage halten. Sie waren zur Ohnmacht verurteilt, weil vor allem der ganze Verkehr nach und von Berlin stillgelegt wurde und die Beamten in den Ministerien bis zu den Unterstaatssekretären ihnen den Dienst versagten.“

Hieran knüpft das gelbe „Zentralblatt“ folgende Schlussbemerkung: „Fränzchen Behrens ist immer derselbe. Als Mitglied einer reaktionären Parlamentsfraktion nimmt er gegen den Generalstreik Stellung, als „Gewerkvereiner“ schlägt er radikale Töne an, lobt er den Generalstreik — um vor den Gewerkvereinsmitgliedern als „Volksmann“ zu erscheinen.“

Wir haben dem nichts hinzuzufügen!

Die christliche Internationale.

Zu den Schlagworten unserer christlichen Freunde gehört vor allem die Behauptung, daß es uns an nationaler Würde oder an Nationalbewußtsein mangle, während sie nach ihren Versicherungen diese in Erbpacht besitzen wollen.

Ganz abgesehen davon, daß uns die älteste, nämlich die römische Internationale, schon immer als stärkste und gefürchtetste erschienen ist, haben nunmehr auch die deutschen christlichen Gewerkschaften selbst einen Beweis für ihr Bedürfnis nach internationalem Zusammenschluß gezeigt, indem sie sich an dem bekannten Kongreß in Amsterdam beteiligt haben.

Die bei ihnen sprichwörtliche Einigkeit und politische Neutralität scheint aber auch hier einen kleinen Stoß erhalten zu haben, weil man sie mit größtem Mißtrauen betrachtete, sodaß sie sich veranlaßt sahen, vor Beginn der Verhandlungen folgende Erklärung abzugeben:

„Die deutschen Delegierten mißbilligen alles das, was während des Krieges im Widerspruch zur christlichen Moral geschehen ist. Sie versichern, daß sie während des Krieges verschiedentlich gegen die Deportationen protestiert und sich stets bemüht haben, das Los der Deportierten zu mildern. Ihre Intervention ist nicht immer erfolglos gewesen.“

Nach unserer Auffassung hat zwar der ganze Krieg an sich im Widerspruch zur christlichen Moral gestanden, bezeichnend ist aber, daß an dieser Erklärung auch unser deutschnationaler Abgeordneter Franz Behrens beteiligt war, obgleich doch gerade seine Partei fortwährend, zuletzt noch bei den Verhandlungen in Spa, ihr Mißfallen über die Wäschlappigkeit der Regierungsvertreter bekundet hat.

Der Erfolg dieser „Demütigung“ ist aber ein voller, denn „unser Franz“ ist sogar in den Vorstand gewählt worden. Die Schlußfolgerungen überlassen wir unseren Kollegen!

Arbeitskämpfe und Tarife.

Berlin. Handelsgärtnerei. Auf Verfügung des Reichsarbeitsministeriums ist der Ende Dezember 1919 mit dem Verband Deutscher Gartenbaubetriebe, Gruppe Berlin, abgeschlossene Tarifvertrag, nebst der in Ergänzung dieses Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. April 1920 getroffenen Nachtragsvereinbarung, für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Mai 1920. Dadurch ist die Teiltarifkündigung hinfällig geworden. Vom 1. Mai 1920 ist jeder Arbeitgeber, auch wenn er nicht dem Arbeitgeberverband angehört, verpflichtet, den Tariflohn zu zahlen. Wir fordern unsere Mitglieder auf, dafür zu sorgen, daß jetzt der Tarifvertrag auf der ganzen Linie zur Durchführung gelangt. Wer noch Forderungen für die rückliegende Zeit zu stellen hat, teile dies umgehend der Ortsverwaltung mit.

E. Bernotat.

Hannover. Der hiesige Schlichtungsausschuß fällt folgenden Schiedsspruch: Es sind folgende Lohnsätze pro Stunde zu zahlen: 1. Landschafts- usw. Gärtnereien: für verheiratete Gärtner 4 Mk., über 20 Jahre 3,80 Mk., unter 20 Jahren 3,60 Mk.; verheiratete Arbeiter 3,80 Mk., über 20 Jahre 3,60 Mk., unter 20 Jahren 3,40 Mk.; Arbeiterinnen 2,20 Mk.; Arbeiterinnen der Friedhofsbetriebe der Firmen Bohn, Ernst, Flöge, Funke und Neumann 2,25 Mk. 2. Topfpflanzengärtnereien: für Gehilfen über 25 Jahre 3,05 Mk., von 23—25 Jahren 2,80 Mk., von 20—23 Jahren 2,60 Mk., von 17—20 Jahren 2,30 Mk., Arbeiterinnen 1,85 Mk. Für Kost und Logis dürfen wöchentlich 60 Mk. abgezogen werden. Die Unternehmer verlangten Vertagung der Aufbesserung bis 1. August, aber der Schlichtungsausschuß war der Auffassung, daß auch dann keine anderen Verhältnisse vorhanden wären und die geforderten Löhne stellten ein Existenzminimum dar.

Privatgärtnerei

Ablehnung des Berliner Schiedsspruches.

Die Befürchtung verschiedener Berliner Privatgärtner, daß der Demobilisierungskommissar den unter schweren Umständen am 10. Mai gefällten Schiedsspruch nicht für verbindlich erklären könnte, ist, wie auch wir nach verschiedenen Vorkommnissen erwarteten, leider eingetroffen.

Diese Ablehnung gewinnt besondere Bedeutung durch ihre Begründung, die man geradezu als einen Schlag in das Gesicht der Gesamt-Arbeiterschaft empfinden kann. Man wird den Eindruck nicht los, daß es sich die Herren außerordentlich leicht gemacht haben, wenn man liest, daß es zweifelhaft sei, ob die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Privatgärtner unter die einheitliche Norm eines Tarifvertrages gebracht werden können, und daß diese Regelung nicht angebracht sei, weil ein behördlicher Zwang auf die einer tarifvertraglichen Regelung widerstrebende Partei nicht ausgeübt werden könne.

Unter solchen Vorwänden kann man in der Tat jeden Schiedsspruch ablehnen, denn es steht doch zweifellos fest, daß nur in den allerseltensten Fällen die Gegenpartei freudestrahlend auf den Abschluß eines Tarifvertrages wartet. Die gesamte Arbeiterschaft wird Obacht geben müssen, daß derartige Dinge, die deutlich den neuen Kurs erkennen lassen, nicht einreißen, denn Vorbeugen ist besser als Heilen.

Diese Ablehnung ist ein würdiges Gegenstück zu dem kürzlich erfolgten Landgerichtsbeschuß gegen die Rechtsanwaltsangestellten, denen man unter Strafandrohung ihr in der Verfassung gewährleistetes Koalitionsrecht unterbinden wollte.

Kenner der Verhältnisse und Teilnehmer der bewegten Schlichtungssitzung erblicken in diesem Wortlaut unschwer einen Abklatsch der vom Unterstaatssekretär Fritsch und Genossen

eingereichten langatmigen Erklärung, deren Widerlegung also überhaupt nicht berücksichtigt worden ist, ja, man hat es nicht einmal für nötig gehalten, uns zu entsprechenden Verhandlungen des Demobilisierungskommissars einzuladen und zu hören.

Es muß also unsere Aufgabe sein, diesen Fall dem Arbeitsministerium vorzutragen, da die Lösung dieser Tariffragen zweifellos nicht nur tatsächlich, sondern auch dem Wortlaut der Verordnung nach von ausschlaggebender Bedeutung für diese Kollegen ist.

W. R.

Blumengeschäftsangestellte

Hannover. (Schiedsspruch.) An Stelle der bisherigen Löhne sind folgende Sätze zu zahlen: 1. Binderinnen: nach zweijähriger Lehrzeit 50 Mk., nach dreijähriger Tätigkeit 60 Mk., nach fünfjähriger 70 Mk., nach siebenjähriger 80 Mk., 1. Binderinnen 100 Mk. die Woche. 2. Lehrlinge: im ersten halben Jahre 55 Mk., im zweiten halben Jahre 70 Mk., im zweiten Jahre 85 Mk. monatlich. Die Arbeitnehmer haben in jedem Monat einen vollständig freien Sonntag zu beanspruchen. Im übrigen finden auf Sonntagsarbeiten und sonntägliche Verkaufszeit die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Wiesbaden. In einem Ergänzungsabkommen zum Zentraltarif werden die Wochenlohnsätze wie folgt festgesetzt: Erste Binder 180 Mk., erste Binderinnen 160 Mk., angehender erster Binder 150 Mk., angehende erste Binderinnen 125 Mk., zweite Binder 120 Mk., zweite Binderin 100 Mk., Ausgelernte bis 1 Jahr nach der Lehrzeit 90 Mk., ausgelernte Binderinnen nach 1 Jahr nach der Lehre 80 Mk. Die Entlohnung von Kutschern, Auskäufern und Laufmädchen richtet sich nach den Tariflöhnen der Transportarbeiter am Orte. Die Vergütung an Lernende darf nicht unter 20 Mk. pro Woche im ersten Lehrjahre und 30 Mk. im zweiten betragen. Bemerkenswert und zur Nachahmung empfohlen ist nachfolgende Bestimmung über die Volontäre. Die Einstellung derselben ist nach Möglichkeit zu beschränken. Jeder Volontär hat ein Lehrgeld von 500 Mk. zu entrichten. Ein Lehrzeugnis wird nicht ausgestellt, ebenso kein Wertzeugnis für Prüfungsarbeiten.

Für die eigentlich Lernenden ist festgelegt, daß sie alljährlich eine Prüfungsarbeit zu leisten haben.

Lehrlings- und Bildungswesen

Unsere Lehrlinge!

Viele Tarife suchen das Verhältnis der Lehrlinge zu den Gehilfen wegen Hintanhaltung der Lehrlingszucht und zum Zwecke der besseren Ausbildung der Lehrlinge zu regeln. Ferner werden Bestimmungen über Entlohnung usw. angestrebt. Die Revolution brachte uns die Freiheit, und unser Häuflein wurde immer größer. Die zurückgebliebenen Kollegenschichten sahen in unseren Tarifverträgen das Ziel unserer Bewegung und ließen es sich nicht nehmen, in unseren Reihen mutig mitzukämpfen, trotzdem steht noch eine Anzahl der Organisation fern, unter ihnen unsere Lehrlinge, welche noch sehr unter dem Druck der veralteten Anschauungen ihrer Prinzipale zu leiden haben.

In den Bemühungen, hierauf Einfluß zu gewinnen, muß sich vor allem das gewerkschaftliche Interesse äußern. Die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschafter werden nüchtern und gerecht die Bedeutung der Lehrlinge zu werten wissen. Es ist daher unsere Pflicht, uns ihnen ganz zu widmen. Organisiert sie, sie bedürfen vieler Aufklärung, denn sie werden von den Lehrherren nicht nur bedroht, sondern auch fortgejagt, falls nicht etwa Konventionalstrafe vereinbart ist. Denn was ist in ihren Augen ein Lehrling? Morgen hat er einen neuen! Das so etwas geschehen kann, ist vor allem Schuld der Behörden, denn diese dulden es, daß die Lehrlinge von ihren Meistern unterdrückt und als billige Arbeitskraft ausgebeutet werden.

Ich lege es daher jedem Kollegen ans Herz, organisiert die Lehrlinge, geht rücksichtslos in den Lehrlingsfabriken vor, und wenn der Unternehmer nicht will, dann meldet es ganz einfach dem Gewerbegericht. Es wirkt dabei noch für die Zukunft der Umstand, auf den Arbeitsmarkt regulierend einzugreifen, damit nicht durch ein künstliches Angebot von Arbeitskräften das Verhältnis zwischen Unternehmern und Kollegen ungünstig beeinflusst wird, und so in absehbarer Zeit die einmal eroberten Gewinne wieder in Frage gestellt werden.

Darum der Mahnruf: Organisiert unsere Lehrlinge; es ist unsere junge Reserve, welche uns in den kommenden Kämpfen unterstützen kann. Schafft die noch fernstehenden Kollegen in unsere Reihen; jeder muß sich daran beteiligen!

Wilh. Hüttenrauch, Braunschweig.

Lehrlingsprüfungen in der Provinz Brandenburg.

Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß im September d. J. wieder eine neue Prüfung für solche Lehrlinge stattfindet, die im Herbst auslernen. Es soll darauf hingewirkt werden, daß sich möglichst viel Lehrlinge daran beteiligen. Anmeldungen sind an den Gärtnereiausschuß der Landwirtschaftskammer, Berlin, Kronprinzenufer 4-6, zu richten.

Vorläufige Regelung des Lehrlingswesens in Hamburg.

Unser ewiges Drängen bei der Reichsregierung, das Lehrlingswesen in unserem Beruf zu regeln, hat leider bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Aller Voraussicht nach wird dies wohl auch noch etwas auf sich warten lassen. Die Verhältnisse sind aber z. T. so himmelschreiend, daß eine Regelung erfolgen muß, wenn der Beruf in gesunde Bahnen kommen, bezw. sich darin halten soll.

Dies ist ja auch behördlicherseits anerkannt. Wünschenswert ist deshalb auch eine sofortige Regelung, wenn diese auch vorerst von den einzelnen Landesbehörden vorgenommen werden soll. Wir wollen damit nicht sagen, daß wir nicht an der reichsgesetzlichen Regelung festhalten.

Eine Regelung hat jetzt Hamburg für seinen Bezirk für alle Berufe vorgenommen. Im Amtsblatt Nr. 135 vom 26. Juni 1920 ist durch Verfügung der Gewerbekammer, unter Genehmigung des Senats, folgendes festgelegt: Die Lehrzeit für Gärtner beträgt drei Jahre. Die Höchstzahl der Lehrlinge, die gehalten werden darf, beträgt: bei 0 Gehilfen 1 Lehrling, bei 1-2 Gehilfen 2 Lehrlinge, bei 3-5 Gehilfen 3 Lehrlinge, bei 6-8 Gehilfen 4 Lehrlinge, als Höchstzahl darüber hinaus 5 Lehrlinge.

Wenn auch hiermit unsere Forderungen nicht erfüllt sind, so kann man doch sagen, daß ein erfreulicher Anfang gemacht ist. Wenn wir gesunde Verhältnisse in unserem Beruf schaffen wollen, dann muß vor allen Dingen das ganze Lehrlingswesen eine grundlegende Änderung erfahren. Vor allen Dingen muß solchen Unternehmern das Handwerk gelegt werden, welche als direkte Züchter Lehrlinge in großem Maße als billige Arbeitskraft heranziehen, ohne darnach zu fragen, wo diese nachher im Beruf unterkommen.

Es ist auf diesem Gebiete schon soviel gesündigt, daß endlich auch die Reichsregierung sich zu einer Regelung entschließen sollte.

Runge.

Rundschau

Aus dem Gartenbau-Ausschuß für Pommern.

Dieser Tage erhielten wir „schon“ einen Sitzungsbericht dieses Ausschusses vom 18. Dezember 1919, aus dem ersichtlich ist, daß dieser Ausschuß sich in Zukunft aus je 5 Arbeitgebern und Arbeitnehmern unseres Berufes zusammensetzen soll, außerdem sind aber den kleinen Gemischtgärtnereien, die ohne Gehilfen arbeiten, noch zwei weitere Vertreter zugebilligt worden, so daß also die Parität nicht gewahrt, sondern vielmehr die jetzt überall auftretende Drittelung sich bemerkbar macht.

Der Einheitslohn.

Unter dieser Überschrift befaßt sich die christliche „Gärtnerzeitung“ in ihrer Nr. 5 mit einem Bericht unserer Ortsgruppe Lübeck, in dem mit Befriedigung von der Erringung des Einheitslohnes am dortigen Platze berichtet wurde.

Hieran knüpft der Verfasser folgenden wunderbaren Gedankengang: „Mit tiefem Bedauern stellen wir fest, daß hier Totengräber unseres Standes an der Arbeit sind, oder ist es anders? War bisher der Gärtner nicht stolz darauf, daß er etwas „lernte“ . . . usw.“

Weiter wird dann in dem Artikel darauf hingewiesen, daß die Vertreter des Einheitslohnes diesen mit der Teuerung für alle Kreise begründeten und es heißt dann wörtlich:

„Die Auffassung ist weiter nichts, als eines jener sozialistischen Schlagwörter (Gleichheit), die unser Volk ein weiteres Stück dem Niedergange näher bringen müssen. Wir sagen es offen, daß derartige eine Sünde am Berufe, überhaupt am Aufstieg der Menschheit (!) ist und die Unternehmer versündigen sich nicht weniger, wenn sie zu solchen Tarifen die Hände reichen. Wenn das auch zu den „Errungenschaften der Revolution gehört“ . . . dann danken wir dafür.“

Wir hatten bereits bei einer gemeinsamen Versammlung anlässlich der Berliner Privatgärtner-Bewegung Gelegenheit, Herrn Hülsner wegen dieser kaum glaublichen Äußerungen zur Rede zu stellen; allerdings ohne Erfolg. Umso interessanter ist nun die Auffassung der „Sozialen Praxis, Archiv für Volkswohlfahrt“, in ihrer Nr. 42, die wir deshalb hier wiedergeben wollen:

„Die Klage über die geringe Mehrbezahlung gelernter Arbeiter ist an sich sehr berechtigt. Aber fragen wir: Ist denn der

heutige Lohn überhaupt noch ein Leistungslohn, sondern nicht viel mehr nur infolge der Verarmung Deutschlands und der Teuerung ein Betrag zur Fristung des Existenzminimums, bei dem auf mehr oder weniger Arbeitsleistung im Durchschnitt gar nicht mehr Rücksicht genommen wird? Solange wir den Lohn nicht über das Existenzminimum erheben können aus Mangel an volkswirtschaftlichem Kapital und Genußgütervermögen sowie infolge mangelnder Produktivität, können wir dem ungelerten Arbeiter nicht viel weniger geben, als dem gelernten, weil der ungelerte ebensoviele Hunger hat, wie der gelernte. Und da der geringer qualifizierte Arbeiter nicht länger arbeiten darf als der hochqualifizierte, obwohl dieser in der Zeiteinheit ganz anderes leistet als der ungelerte, so muß er für seine acht Stunden halt durchschnittlich ebenso hoch bezahlt werden, wie der gelernte, um leben zu können.“

Wir empfehlen diese Zeilen, deren Inhalt bei uns schon längst anerkannt ist, der christlichen Leitung zu recht häufigem und eingehendem Studium, um in Zukunft Entgleisungen, wie die oben wiedergegebene, im Interesse der Kollegen zu vermeiden.

Unternehmerpraktiken.

In letzter Zeit mehren sich die Mitteilungen unserer Verwaltungen, daß Ortsgruppen des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe immer wieder versuchen, sich den Abschlüssen von Tarifverträgen dadurch zu entziehen, daß sie behaupten, sie hätten sich aufgelöst.

Dies ist erst in letzter Zeit wieder von der Vereinigung der Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner der Gruppe Berlin und teilweise auch von letzterer selbst zu verzeichnen gewesen, weil sie sich in verschiedene Bezirke teilte.

Wir machen unsere Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam, daß derartige Auffassungen nach § 14 der Satzungen des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe unmöglich sind. Dieser lautet wörtlich: „Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, welcher dem Hauptvorstand in schriftlicher Form anzuzeigen ist. Soll der Austritt für den Schluß des laufenden Geschäftsjahres wirksam sein, so ist die Abmeldung dem Hauptvorstand spätestens bis zu und mit dem 1. Dezember anzuzeigen.“

Diese Bestimmung wird auch streng inne gehalten, weil der genannte Verband eingetragener Verein ist. Es kann also niemand eher, als zum 31. Dezember jeden Jahres austreten. Außerdem ist es auch nicht möglich, sich als Einzelmitglied des Verbandes auszugeben, da die Verbandssatzungen solche nicht kennen. Bisher sind infolgedessen Mitglieder, die sich weigerten, Gruppenbeiträge zu zahlen, rechtskräftig ausgeschlossen worden.

Dies dürfte wohl vorläufig als Handhabe zur Zurückweisung solcher Drückebergereien genügen, sollten aber die Herren Unternehmer wieder zu neuen Triks greifen, bitten wir um sofortige Mitteilung.

Die „Volksfürsorge“.

Eine außerordentliche Aufwärtsentwicklung hat in diesem Jahre die „Volksfürsorge“ zu verzeichnen. Mit den 21 158 Versicherungsanträgen im Mai, die mit der abgeschlossenen Versicherungssumme von 25 815 515 Mk. einen Rekord bedeuten, erreichte sie in den ersten fünf Monaten dieses Jahres 93 522 neue Versicherungsabschlüsse mit 94 291 991 Mk. Versicherungssumme, gegen 91 130 984 Mk. im ganzen Vorjahr. In diesen Zahlen kommt das gesteigerte Vertrauen des arbeitenden Volkes zur „Volksfürsorge“ zum Ausdruck. Wird von ihren Freunden der Ausbau der Organisation noch intensiver betrieben, so ist der Erfolg bald ein viel größerer, da die Versicherung bei ihr seit diesem Jahr auf 5000 Mk. erhöht ist, und die Arbeiter daher auf die kapitalistischen Unternehmungen nicht mehr angewiesen sind. Sie können die Vorteile eines sozialisierten Unternehmens voll ausnutzen, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen möglichst hohe Versicherungen bei der „Volksfürsorge“ eingehen, wobei ihnen die Gewerkschaften und Konsumvereine mit Rat hilfreich zur Seite stehen.

Bekanntmachungen

Privatgärtner-Vereinigung!

Zur Beachtung! Alle Kollegen, auch unsere Mitglieder des ehemaligen „V. D. P.“, wollen sich in Zukunft in ihren besonderen Angelegenheiten an ihre Gauleiter bezw. an die „Privatgärtnervereinigung im Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiten“, Berlin S 42, Luisenauer 1, wenden.

Festlichkeiten.

Hierunter nehmen wir in Zukunft alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2,- Mark berechnet.

Schwibus. Sonnabend, den 14. August, 1. Stiftungsfest in der Sandvilla. Gäste willkommen. Der Vorstand.